

Seite 1/3

Sortierklassenbezeichnung des VEH:

Bezeichnung	Sortierklassenanteil	
	А	В
VEH A	100%	-
VEH Top	60%	40%
VEH AB	30%	70%
VEH B	-	100%

Hobelwaren für den Außenbereich



§16 Sortierbestimmungen von Hobelwaren für den Außenbereich nach den VEH-Qualitätsrichtlinien 2015 (Terrasse/Fassade) Die Sortierbestimmungen sind anwendbar für alle Nadelholzarten. Im Besonderen für Fichte, Tanne, Kiefer, Lärche, Douglasie, folglich abgekürzt:

FiFichte
TaTanne
KiKiefer
Lä ...Lärche
DoDouglasie

(2) Für Hobelwaren aus Laubholz gelten sinngemäß folgende Normen: EN 14915 EN 13629

(3) Herkunft: europäisch und nordisch/ sibirisch

Stand: November 2015

Seite 2/3

VEH A VEH B

Äste

√ zulässig

Fest verwachsene und gesunde Äste in beliebiger Anzahl, Größe max. 25% der Brett- bzw. Profilbrettbreite.

Teilweise verwachsene, rindenumrandete und tote Äste bis zu 1 Stück pro lfm über die Brettlänge beliebig verteilt, Größe bis zu 20% der Brettbreite.

Vereinzelt schwarze Punktäste bis zu 5 mm Durchmesser sind zulässig und bleiben unberücksichtigt.

Bei Brettern aus Rift- und Halbriftware gelten die obigen Astgrößen +20 mm.

O nicht zulässig

Lose und ausgefallene Äste. Hirnholzdübel nicht zulässig.

√ zulässig

Fest verwachsene Äste, teilweise verwachsene Äste, rindenumrandete Äste in beliebiger Anzahl.

Flügeläste und tote (nicht verwachsene) Äste bis zu 1 Stück pro lfm über die Brettlänge beliebig verteilt. Vereinzelt schwarze Punktäste bis 5 mm Durchmesser sind zulässig und bleiben unberücksichtigt.

 $b > 100 \ mm$: Astgröße max. 10% der Brett- bzw. Profilbrettbreite +40 mm.

b < 100 mm: Astgröße max. 60% der Brett- bzw. Profilbrettbreite.

O nicht zulässig

Lose und ausgefallene Äste. Hirnholzdübel nicht zulässig.

Ausgeschlagene Stellen und schadhaft bearbeitete Stellen

√ zulässig

Bei max. 15% der Ware Ausrisse bzw. ausgeschlagene Äste bis max. 15 mm Durchmesser.

✓ zulässig

Ausrisse bzw. ausgeschlagene Äste bis max. 30 mm Durchmesser.

Druckholz (Buchs)

√ zulässig

Sofern der Gesamteindruck nicht beeinträchtigt ist.

✓ zulässig

Verformung

√ zulässig

Bretter mit Krümmung und Verdrehung, sofern eine fachgerechte Verlegung gewährleistet ist.

√ zulässig

Bretter mit Krümmung und Verdrehung, sofern eine fachgerechte Verlegung gewährleistet ist.

Harzgallen

√ zulässig

Größe bis 3 mm x 40 mm oder entsprechend 120 mm². Anzahl: bis zu 1 Stück pro lfm, über die Brettlänge beliebig verteilt. Harzgallen bis 1 mm x 20 mm bleiben unberücksichtigt.

√ zulässig

Größe bis $5\,$ mm \times 60 mm oder entsprechend 300 mm². Anzahl: bis zu 3 Stück pro lfm, über die Brettlänge beliebig verteilt. Harzgallen bis 3 mm \times 40 mm bleiben unberücksichtigt.

Risse

√ zulässig

Nicht durchgehende Oberflächenrisse (Haarrisse) auf der Sichtfläche. Bei max. 20% der Ware durchgehende Endrisse nicht länger als die Brettbreite.

✓ zulässig

Nicht durchgehende Oberflächenrisse auf der Sichtfläche. Durchgehende Endrisse, nicht länger als die 1,5 fache Breite des Stückes.

O nicht zulässig

Ringschäle

onicht zulässig

Ringschäle

Hobelwaren für den Außenbereich



§16 Sortierbestimmungen von Hobelwaren für den Außenbereich nach den VEH-Qualitätsrichtlinien 2015 (Terrasse/Fassade) Die Sortierbestimmungen sind anwendbar für alle Nadelholzarten. Im Besonderen für Fichte, Tanne, Kiefer, Lärche, Douglasie, folglich abgekürzt:

FiFichte
TaTanne
KiKiefer
LäLärche
DoDouglasie

(2) Für Hobelwaren aus Laubholz gelten sinngemäß folgende Normen: EN 14915 EN 13629

(3) Herkunft: europäisch und nordisch/ sibirisch

Stand: November 2015

Seite 3/3

VEH A	VEH B	
Markröhre Markröhre		
√ zulässig Bei max. 15% der Ware an der Sichtfläche bis max. 30% der Brettlänge und max. 5 mm Breite.	√ zulässig	
Farbe		
✓ zulässig Verfärbungen auf der Rückseite. Leichte Verfärbungen auf der Sichtseite bei max. 30% der Ware. Splint gilt nicht als Verfärbung.	✓ zulässig Leichte Verfärbungen auf der Sichtseite (z.B. rote und blaue Flecken). Verfärbungen auf der Rückseite. Bei sibirischer Lärche: leichte Farbunterschiede (z.B. Wasserflecken). Splint gilt nicht als Verfärbung.	
Splint		
✓ <i>zulässig</i> Sichtseite praktisch splintfrei. Rückseite bis max. 30% der Ware bis zu 50% der Brettbreite.	✓ <i>zulässig</i> Auf der Rückseite muss der Kernanteil zumindest über die gesamte Brettlänge vorhanden sein. Max. 30% der Sichtfläche bei max. 50% der Ware.	
Pilzbefall		
○ <i>nicht zulässig</i> Ausnahmen siehe Punkt "Farbe"	○ nicht zulässig Ausnahmen siehe Punkt "Farbe"	

Insektenbefall

o nicht zulässig

O nicht zulässig

Baumkante

√ zulässig

Auf der Rückseite, eine fachgerechte Verlegung muss jedoch gewährleistet bleiben.

O nicht zulässig

Auf der Sichtseite

√ zulässig

Auf der Rückseite, eine fachgerechte Verlegung muss jedoch gewährleistet bleiben.

O nicht zulässig

Auf der Sichtseite

Rindeneinwüchse

O nicht zulässig

√ zulässig

In zulässiger Astgröße oder entsprechend in mm².

Jetzt bestellen auf www.veuh.org als Hardcopy oder E-Paper:



VEH Qualitätsrichtlinien für Hobelwaren 7. Auflage, 2016 ISBN 978-3-9503975-0-5 (auch als App verfügbar)



VEH Holzfassaden 1. Auflage, 2014 ISBN 978-3-9502386-9-3



VEH Holzterrassen 1. Auflage, 2013 ISBN 978-3-9502386-7-9